



WEGWEISER ZUM AUFENTHALTSRECHT FÜR SELBSTÄNDIGE AUS NICHT-EU-LÄNDERN

Selbständige Erwerbstätigkeit als Einstieg in
den Arbeitsmarkt für Personen aus
Nicht-EU-Ländern



Impressum

Herausgeber:

IQ Fachstelle Existenzgründung

ism - Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.

Augustinerstraße 64 – 66

55116 Mainz

Autoren/innen:

Dr. Ralf Sängler, Leiter der IQ Fachstelle Existenzgründung, ism e.V.

Claudius Voigt, IQ Netzwerk Niedersachsen, GGUA Flüchtlingshilfe

Mit Unterstützung von Pina Pack, ism e.V.

Redaktion:

Beyhan Özdemir und Elke Knabe

Grafik:

Beyhan Özdemir, Torben Anschau, Eva Anschau,

basierend auf dem IQ-Layout von Moana Brunow, ZWH e.V.

Alle Rechte vorbehalten

© Juni 2014

Für die freundliche Unterstützung und die kritischen Anmerkungen bei der Erstellung des „Wegweisers“ möchten wir uns bei Herrn Roland Conradt, Bundesministerium des Innern, und Frau Anne Lutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, recht herzlich bedanken.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit Landesnetzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Programm wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Inhalt

Einführung	5
1 Zielgruppen	7
1.1 Studierende aus Nicht-EU-Ländern an deutschen Hochschulen	8
1.2 Akademiker/innen, die in Deutschland ihr Studium abgeschlossen haben.	9
1.3 Fachkräfte, die in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.	10
1.4 Wissenschaftler/innen, die bereits an deutschen Forschungseinrichtungen arbeiten.	11
1.5 Akademiker/innen, die im Ausland leben, mit einem deutschen oder einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist.	12
1.6 Personen aus einem Nicht-EU-Land, die im Ausland leben.	13
1.7 Personen aus einem Nicht-EU-Ländern, die in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde.	14
1.8 Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zum Aufenthalt berechtigt sind.	15
1.9 Personen, die aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis haben.	16
1.10 Personen, die das Recht auf Wiederkehr haben.	17
1.11 Personen, die als ehemalige Deutsche gelten.	17
1.12 Personen, die in einem anderen EU-Land eine langfristige Aufenthaltsberechtigung innehaben.	17
2 Auflistung der relevanten Paragraphen des Aufenthaltsrechtes	18
§ 9 AufenthG: Niederlassungserlaubnis	18
§ 16 AufenthG: Studium, Sprachkurse, Schulbesuch	18
§ 17 AufenthG: Sonstige Ausbildungszwecke	19
§ 18b AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	19
§ 18c AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte	19
§ 20 AufenthG: Forschung.	20
§ 21 AufenthG: Selbständige Tätigkeit	21
§ 22 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland.	22



§ 23 AufenthG:	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen	22
§ 23a AufenthG:	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	23
§ 25 AufenthG:	Aufenthalt aus humanitären Gründen	24
§ 25a AufenthG:	Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	26
§ 27 AufenthG:	Grundsatz des Familiennachzuges	27
§ 28 AufenthG:	Familiennachzug zu Deutschen	27
§ 30 AufenthG:	Ehegattennachzug	28
§ 31 AufenthG:	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten	29
§ 32 AufenthG:	Kindernachzug	30
§ 34 AufenthG:	Aufenthaltsrecht der Kinder	31
§ 36 AufenthG:	Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger	31
§ 37 AufenthG:	Recht auf Wiederkehr	31
§ 38 AufenthG:	Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche	32
§ 38a AufenthG:	Aufenthaltsurlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte	32
3	Auflistung der relevanten Paragraphen der Aufenthaltsverordnung	34
§ 41 AufenthV:	Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten	34

Einführung

In Deutschland werden der demografische Wandel und der damit verbundene Fachkräftebedarf in Politik und breiter Öffentlichkeit als die großen Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft und für den Wohlstand der deutschen Gesellschaft diskutiert. Wohl und Wehe hängen demnach vom weiteren Bestand der Fachkräfte ab, sodass die mehrheitlichen politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen an der Deckung dieses Fachkräftebedarfes ausgerichtet sind. Dies umfasst öffentlichkeitswirksame Aktionen zur Ansprache und Anwerbung von Fachkräften (beispielsweise die Plattform www.make-it-in-germany.de oder das Portal zur Fachkräfteoffensive www.fachkraefte-offensive.de), gezielte politische Programme zur Unterstützung von Fachkräften bei der Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft (beispielsweise das Programm „MobiPro-EU“ – www.thejobofmylife.de) sowie den Abbau von gesetzlichen Regelungen im Aufenthaltsgesetz zur Erleichterung der Beschäftigungsaufnahme (beispielsweise die „Blue-Card Regelung“ vom 01.08.2012).

Das Thema der beruflichen Selbständigkeit wird in diesem Kontext eher gestreift. Ungeachtet der Tatsache, dass die Wirtschaft auf den Aktivitäten von Unternehmern und Unternehmerinnen fußt. Die Statistiken des Mikrozensus, des Statistischen Bundesamtes und der Gewerbeanzeigen der Länder verdeutlichen, dass in den letzten Jahren Menschen mit Migrationshintergrund sowie Ausländerinnen und Ausländer (die Gewerbeanzeigenstatistik erfasst Personen nur nach Staatsangehörigkeit) mit stetig wachsenden Gründungsquoten in die berufliche Selbständigkeit gehen und dass der Anteil hochqualifizierte Personen zunimmt. Im Jahr 2012 waren in Deutschland rund 760.000 Personen mit Migrationshintergrund beruflich selbständig und darunter fielen 486.000 Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit (www.statistik.existenzgruendung-iq.de). Auch bei zugewanderten Selbständigen aus Nicht-EU-Ländern ist ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2005 haben sich deren absolute Zahlen fast verdoppelt: im Jahr 2012 waren es 1.358 Personen. Allerdings werden statistisch nur Personen erfasst, die nach § 21 AufenthG eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. Wie wir in diesem Wegweiser aufzeigen, gibt es noch vielfältige andere Aufenthaltstitel, die eine selbständige Tätigkeit erlauben, aber eine statistische Erfassung nicht ermöglichen.

Dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren Rechnung getragen und das Aufenthaltsrecht geändert, sodass der Schritt in die Selbständigkeit für Personen aus Nicht-EU-Ländern deutlich erleichtert wurde. Für einige Fachkräfte besteht die Möglichkeit einer erleichterten Aufenthaltsgenehmigung zur Vorbereitung ihrer selbständigen Tätigkeit in Deutschland. Die Richtwerte für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die bis zum 01.08.2012 im Aufenthaltsrecht aufgeführt waren (unter anderem eine Mindestinvestitionssumme und die Schaffung einer bestimmten Zahl von Arbeitsplätzen), wurden ersatzlos gestrichen. Allerdings wird weiterhin in jedem Einzelfall geprüft, ob ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis vorliegt und ob die Unternehmung positive Auswirkungen auf die Wirtschaft hat.

Zuständig für die Erlaubnis einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist allein die jeweilige Ausländerbehörde. Bei ihrer Prüfung beteiligt die Ausländerbehörde größtenteils die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern oder sonstige fachkundige Stellen vor Ort. Die Ausländerbehörde entscheidet nach Ermessen, soweit es nicht anders im jeweiligen Aufenthaltstitel geregelt ist. Dabei hat die Ausländerbehörde zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen, wie die Erfüllung der Passpflicht, die Deutschkenntnisse oder die unternehmerischen Fähigkeiten der Antragstellenden.

Die unterschiedlichen Aufenthaltstitel und die damit verbundenen Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit stellen sowohl an die Personen aus Nicht-EU-Ländern, an Beraterinnen und Berater sowie an die Mitarbeitenden der Ausländerbehörden hohe Wissensanforderungen. Dies wird deutlich, wenn man sich die Zahlen des letzten Migrationsbericht von 2012 ansieht: Rund 7,2 Millionen Personen weisen eine ausländische Staatsangehörigkeit auf, von denen circa 4,4 Millionen Personen aus Nicht-EU Ländern kommen und diese Personengruppe unterschiedliche Aufenthaltstitel haben.

Aber diese Herausforderungen sind gleichzeitig mit Chancen für Wirtschaft und Gesellschaft verbunden. Unter den ausländischen Personen sind allein rund 280.000 Studierende mit einem ausländischen Pass (davon circa



205.000 Bildungsausländer) – zwanzig Jahre zuvor waren es rund 135.000 ausländische Studierende (davon circa 87.000 Bildungsausländer): Das ist eine Verdoppelung der absoluten Zahlen. Zahlen, die auch weiterhin stetig anwachsen und damit ein Potenzial sowohl für die Deckung des Fachkräftebedarfes als auch für eine selbständige Erwerbstätigkeit darstellen.

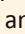
Mit dem „Wegweiser zum Aufenthaltsrecht für Selbständige aus Nicht-EU-Ländern“ wollen wir einen Beitrag leisten, vorhandene Gründungspotenziale zu erschließen. Wir wollen die Möglichkeiten aufzeigen, die sich den verschiedensten Personengruppen bieten, wenn sie eine Gründungsabsicht hegen, jedoch nicht wissen, ob ihr Aufenthaltstitel dies zulässt oder ob sie einen Antrag auf einen anderen Aufenthaltstitel stellen können und welche Anforderungen an sie für die Ausübung oder für die Erlaubnis zur Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit gestellt werden. Ein gutes Beispiel sind hier ausländische Studierende, denen auf dem ersten Blick eine selbständige Tätigkeit während ihres Studiums nicht gestattet ist, die jedoch einen Antrag auf die Erlaubnis einer selbständigen Tätigkeit stellen können. Dabei haben sie allerdings einige Anforderungen zu beachten (Siehe: „Gründen in Deutschland“).

Dieser „Wegweiser zum Aufenthaltsrecht für Selbständige aus Nicht-EU-Ländern“ stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist als ein Startpunkt für eine weiter zu begleitende Entwicklung und als Unterstützungshilfe für alle Personen zu betrachten, die sich mit dem Thema „Berufliche Selbständigkeit von Personen aus Nicht-EU-Ländern“ beschäftigen, auseinandersetzen oder selbst Betroffene sind. Über Anregungen, Anmerkungen und Ergänzungen freuen wir uns.

Mainz im Juni 2014

Dr. Ralf Sängler, Leiter der IQ Fachstelle Existenzgründung

Hinweis:

Der Wegweiser ist mit „internen Verlinkungen“ versehen, sodass er am PC / Laptop am besten zu nutzen ist. Wenn Sie zu einem Paragraphen „gesprungen“ sind, können Sie mit dem Button  am Ende der jeweiligen Seite wieder zur vorherigen Textstelle „zurückspringen“.



1 Zielgruppen

Im Folgenden eine Aufstellung der Zielgruppen, auf die im Textteil näher eingegangen wird:

1. Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die an deutschen Hochschulen studieren.
2. Akademikerinnen und Akademiker aus Nicht-EU-Ländern mit einem Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule.
3. Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern mit einem in Deutschland erworbenen qualifizierten Berufsabschluss.
4. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Nicht-EU-Ländern, die an einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten, und einen ausländischen Hochschulabschluss haben, der mit einem deutschen vergleichbar als auch nicht vergleichbar ist.
5. Akademikerinnen und Akademiker aus Nicht-EU-Ländern mit einem deutschen Hochschulabschluss oder mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, und die im Ausland leben.
6. Akademikerinnen und Akademiker aus Nicht-EU-Ländern mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der nicht mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, und die im Ausland leben,
7. Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern, die einen qualifizierten Berufsabschluss in ihrem Herkunftsland erworben haben und die im Ausland leben.
8. Personen aus Nicht-EU-Ländern mit oder ohne Berufsabschluss, die im Ausland leben.
9. Personen aus Nicht-EU-Ländern, die in Deutschland leben und deren Aufenthaltstitel nur eine Beschäftigung gestattet.
10. Personen aus Nicht-EU-Ländern, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zum Aufenthalt berechtigt sind.
11. Personen aus Nicht-EU-Ländern, die als Familienangehörige gelten.
12. Personen, die das Recht auf Wiederkehr haben.
13. Personen, die als ehemalige Deutsche gelten.
14. Personen, die in einem anderen EU-Land eine langfristige Aufenthaltsberechtigung haben.

Mit dieser Auflistung erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Ihnen noch weitere Zielgruppen bekannt sein oder im Laufe der Zeit bekannt werden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns dies mitteilen. Unser Ziel ist es, diesen „Wegweiser zum Aufenthaltsrecht für Selbständige aus Nicht-EU-Ländern“ aktuell zu halten und Änderungen beziehungsweise Erweiterungen der bisherigen Praxis zeitnah einzupflegen. Daher freuen wir uns auch über Beispiele aus der täglichen Praxis, die wir aufnehmen würden.

Hinweis:

Die Ausführungen beziehen sich auf das aktuelle Aufenthaltsgesetz sowie auf die aktuell geltenden Verwaltungsvorschriften von 26. September 2009. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsvorschriften nicht den aktuellen Gesetzesstand berücksichtigen und die neu hinzugekommenen Paragraphen, wie beispielsweise **§ 21 Abs. 2a AufenthG** noch nicht in den Verwaltungsvorschriften näher erläutert sind.

1.1 Studierende aus Nicht-EU-Ländern an deutschen Hochschulen

Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die an deutschen Hochschulen studieren, besitzen den Aufenthaltstitel nach § 16, Abs.1 AufenthG. Sie können sich auch während ihres Studiums selbständig machen. Dafür müssen sie die Erlaubnis zur Selbständigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG beantragen. Allerdings dürfen sie ihre Selbständigkeit nur in einem solchen Umfang ausüben, der das Erreichen ihrer Ziele im Studium nicht gefährdet.

Wichtig:

- Die Entscheidung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft.
- Zur Erläuterung der geplanten Selbständigkeit ist ein Businessplan hilfreich, auch wenn es das Aufenthaltsgesetz nicht zwingend vorschreibt.
- Um den Studierendenstatus bei der Krankenkasse nicht zu verlieren, müssen weniger als 20 Stunden / Woche gearbeitet werden.

Hinweis:

Mit der Erlaubnis zur Selbständigkeit im Nebengewerbe verlieren Studierende nicht die gesetzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 AufenthG (120 Vollerwerbstage beziehungsweise 240 halbe Tage). Aus diesem Grund wird die Erlaubnis zur Selbständigkeit in den meisten Fällen eher restriktiv von den Ausländerbehörden ausgeübt.

Beispiel 1: Eine Studentin aus Amerika studiert Architektur und möchte bereits während ihres Studiums berufliche Erfahrung sammeln und eigene Ideen umsetzen. Sie hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung ihrer selbständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG zu stellen. Wird der Antrag bewilligt, kann sie eine Selbständigkeit im Nebenerwerb beginnen, behält jedoch ihren Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 AufenthG. Allerdings liegt die Entscheidung im Ermessen der Ausländerbehörde, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums nicht gefährdet sehen darf.

Beispiel 2: Ein Student aus Brasilien im Fachbereich Gesellschaftswissenschaft möchte sich als Freier Journalist selbständig machen. Er ist mit seiner brasilianischen Frau, die den Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ hat, eingereist und hat den Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 AufenthG. Er hat gleich mehrere Optionen.

Option 1: Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG, damit kann er jedoch ausschließlich eine Selbständigkeit im Nebenerwerb ausüben und dies liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

Option 2: Er beantragt als Ehepartner den Aufenthaltstitel nach § 30 AufenthG (Familiennachzug). Damit ist er gemäß § 27 Abs. 5 AufenthG zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, also auch zu einer selbständigen Tätigkeit ohne jedwede Einschränkung. Nachteil: sein Aufenthalt ist gebunden an der Aufenthaltserlaubnis seiner Ehefrau.

1.2 Akademiker/innen, die in Deutschland ihr Studium abgeschlossen haben.

Akademiker/innen aus Nicht-EU-Ländern, die an einer deutschen Hochschule ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können nach ihrem Studienende, das mit dem schriftlichen Bescheid über den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen und der Abschlussarbeit datiert ist, einen Aufenthaltstitel nach **§ 16 Abs. 4 AufenthG** beantragen und nach erfolgter Bewilligung eine Selbständigkeit innerhalb von 18 Monaten vorbereiten. Währenddessen können sie bereits im Neben- oder Vollerwerb selbständig sein, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Spätestens nach 18 Monaten müssen sie einen der folgenden drei Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit beantragt haben:

1. Den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 2a AufenthG** zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen erkennen lassen. Bereits nach zwei Jahren ihrer Selbständigkeit können Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 2a AufenthG** eine Niederlassungserlaubnis erhalten **§ 18b AufenthG**. Die Voraussetzungen, die sie dafür erfüllen müssen, sind in **§ 18b AufenthG** genannt, unter anderem muss der Lebensunterhalt sichergestellt werden können.
2. Den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 5 AufenthG** zur Ausübung einer freiberuflichen selbständige Tätigkeit. Bereits zwei Jahre nach Beginn der Ausübung ihrer Selbständigkeit können Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 5 AufenthG** eine Niederlassungserlaubnis beantragen (**§ 18b AufenthG**), wenn sie unter anderem ihren Lebensunterhalt sicherstellen können.
3. Den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Mit der Bewilligung kann eine Selbständigkeit aufgenommen werden, die keinen Zusammenhang mit den erworbenen Kenntnissen an der Hochschule haben muss. Allerdings müssen dann die geforderten Anforderungen an die berufliche Selbständigkeit erfüllt und von der Ausländerbehörde positiv beschieden sein. Zwei oder drei Jahre nach Beginn der selbständigen Tätigkeit kann die Niederlassungserlaubnis beantragt werden.

Wichtig:

- Die Beantragung des jeweiligen Aufenthaltstitels sollte mindestens zwei Monate vor Ablauf der Aufenthaltsfrist bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden, damit die Bearbeitung und mögliche Bewilligung innerhalb der 18 Monate erfolgen kann.
- Die Entscheidung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft und sich bei einem Antrag auf **§ 21 Abs. 1 AufenthG** bei einer Kammer oder sonstigen fachkundigen Körperschaft eine Stellungnahme zum Businessplan einholt.
- Zur Erläuterung der geplanten Selbständigkeit ist ein Businessplan notwendig – auch wenn es das Aufenthaltsgesetz nach **§ 21 Abs. 2a AufenthG** nicht zwingend vorschreibt.
- In dem Businessplan muss deutlich werden, dass (i) die geplante Selbständigkeit für die deutsche Wirtschaft interessant ist, (ii) positive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu erwarten sind, (iii) in der Region, in der die Selbständigkeit erfolgt, ein Bedarf für die Produkte oder Dienstleistungen vorhanden ist und (iv) die Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Zudem sollten die unternehmerischen Erfahrungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers deutlich werden.
- Bei einem Antrag auf den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** ist ein Businessplan zwingend erforderlich.

1.3 Fachkräfte, die in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Fachkräfte, die einen qualifizierten Berufsabschluss in Deutschland erworben haben, und den Aufenthaltstitel nach § 17 Abs. 1 AufenthG besitzen, können den Aufenthaltstitel nach § 17 Abs. 3 AufenthG beantragen, der ihnen die Vorbereitung zur Umsetzung einer Gründungsidee innerhalb von zwölf Monaten ermöglicht. Während dieses einen Jahres müssen sie ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen können, unter anderem können sie in diesem Zeitraum eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 17 Abs. 3 AufenthG). Anschließend müssen sie einen der folgenden Aufenthaltstitel beantragt haben:

1. Den Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Erfüllt der Antragsteller / die Antragstellerin die gestellten Anforderungen, kann die selbständige Tätigkeit aufgenommen werden. Drei Jahre nach Beginn der selbständigen Tätigkeit kann die Niederlassungserlaubnis beantragt werden (§ 21 Abs. 4 AufenthG), wenn unter anderem der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.
2. Den Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 5 AufenthG zur Ausübung einer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit. Wird der Antrag bewilligt, kann die Freiberuflichkeit aufgenommen werden. Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis ist bei einer freiberuflichen Tätigkeit erst nach fünf Jahren möglich, wobei die Zeiten der Berufsausbildung hälftig angerechnet werden (§ 9 Abs. 4 AufenthG). Voraussetzung ist unter anderem dass der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.

Wichtig:

- Die Beantragung des jeweiligen Aufenthaltstitels sollte mindestens zwei Monate vor Ablauf der Aufenthaltsfrist bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden, damit die Bearbeitung und mögliche Bewilligung innerhalb der 12 Monate erfolgen kann.
- Die Entscheidung für die Bewilligung des Antrages für den Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 1 AufenthG oder § 21 Abs. 5 AufenthG liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft und sich bei Kammern oder sonstigen fachkundigen Körperschaften eine Stellungnahme zum Businessplan einholt.
- Zur Erläuterung der geplanten Selbständigkeit ist ein Businessplan notwendig.
- In dem Businessplan muss deutlich werden, dass (i) die geplante Selbständigkeit für die deutsche Wirtschaft interessant ist, (ii) positive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu erwarten sind, (iii) in der Region, in der die Selbständigkeit erfolgt, ein Bedarf für die Produkte oder Dienstleistungen vorhanden ist und (iv) die Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditusage gesichert ist. Zudem sollten die unternehmerischen Erfahrungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers deutlich werden.

1.4 Wissenschaftler/innen, die bereits an deutschen Forschungseinrichtungen arbeiten.

Diese Personengruppe besitzt den Aufenthaltstitel nach **§ 20 AufenthG**. Allerdings sind ausländische Wissenschaftler/innen zu unterscheiden in: (a) Personen, deren ausländischer Hochschulabschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist und (b) Personen, deren ausländischer Hochschulabschluss nicht mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Während Wissenschaftler/innen mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss nach Beendigung ihrer Tätigkeit an der Forschungseinrichtung die Möglichkeit haben, den Aufenthaltstitel nach **§ 18c Abs. 3 AufenthG** zu beantragen, um ihren Aufenthalt um sechs Monate zu verlängern und in dieser Zeit ihre selbständige Tätigkeit vorzubereiten, ist diese Möglichkeit Wissenschaftler/innen, die keinen vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen können, verschlossen. Um eine berufliche Selbständigkeit auszuüben, haben aber beide Personengruppen folgende Möglichkeiten:

1. Eine Beantragung des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Anforderungen und wird der Antrag bewilligt, kann die selbständige Tätigkeit aufgenommen werden. Drei Jahre nach Beginn der selbständigen Tätigkeit kann dann die Niederlassungserlaubnis beantragt werden (**§ 21 Abs. 4 AufenthG**), wenn unter anderem der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.
2. Eine Beantragung des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 5 AufenthG** zur Ausübung einer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit. Wird der Antrag bewilligt, kann die Freiberuflichkeit aufgenommen werden. Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis ist bei einer freiberuflichen Tätigkeit erst nach fünf Jahren möglich. Voraussetzung ist unter anderem dass der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.

Wichtig:

- Der sechsmonatige Vorbereitungsaufenthalt kann nicht verlängert werden und eine Erwerbstätigkeit darf während des Besitzes des Aufenthaltstitels nach **§ 18c AufenthG** nicht ausgeübt werden.
- Die Entscheidung für die Bewilligung des Antrages für den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft und sich bei Kammern oder sonstigen fachkundigen Körperschaften eine Stellungnahme zum Businessplan einholt.
- Zur Erläuterung der geplanten Selbständigkeit ist ein Businessplan notwendig.
- In dem Businessplan muss deutlich werden, dass (i) die geplante Selbständigkeit für die deutsche Wirtschaft interessant ist, (ii) positive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu erwarten sind, (iii) in der Region, in der die Selbständigkeit erfolgt, ein Bedarf für die Produkte oder Dienstleistungen vorhanden ist und (iv) die Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Zudem sollten die unternehmerischen Erfahrungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers deutlich werden.

1.5 Akademiker/innen, die im Ausland leben, mit einem deutschen oder einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist.

Diese Akademiker/innen können den Aufenthaltstitel nach **§ 18c AufenthG** für einen sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland beantragen, um während dieser Zeit ihre Selbständigkeit vorzubereiten. Innerhalb der sechs Monate müssen sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen. Anschließend gehen Sie jedoch getrennte Wege:

1. Die Akademiker/innen mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss können einen Antrag auf den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 2a AufenthG** zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit stellen. Die selbständige Tätigkeit muss dabei einen Zusammenhang mit ihren an der Hochschule erworbenen Kenntnissen haben. Neben der erleichterten Möglichkeit bei der Beantragung ihrer Selbständigkeit können sie bereits zwei Jahre nach Beginn der Ausübung ihrer Selbständigkeit eine Niederlassungserlaubnis beantragen (**§ 18b AufenthG**), wenn sie unter anderem ihren Lebensunterhalt sicherstellen können.
2. Die Akademiker/innen mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen vergleichbar ist, können einen Antrag auf den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** zur Ausübung ihrer selbständigen Tätigkeit stellen. Erfüllen die Antragsteller/innen die gestellten Anforderungen, kann die selbständige Tätigkeit aufgenommen werden. Drei Jahre nach Beginn der selbständigen Tätigkeit kann dann die Niederlassungserlaubnis beantragt werden (**§ 21 Abs. 4 AufenthG**), wenn unter anderem der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.
3. Mit der Beantragung und Bewilligung des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 5 AufenthG** können beide Gruppen eine freiberufliche selbständige Tätigkeit ausüben. Während jedoch die Akademiker/innen mit einem deutschen Hochschulabschluss bereits zwei Jahre nach Beginn der Ausübung ihrer Selbständigkeit eine Niederlassungserlaubnis beantragen können (**§ 18b AufenthG**), wenn sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen können, können Akademiker/innen mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss, der mit einem deutschen vergleichbar ist, erst nach fünf Jahren ihre Niederlassungserlaubnis beantragen, wenn sie unter anderem ihren Lebensunterhalt sicherstellen können.

Wichtig:

- Der sechsmonatige Vorbereitungsaufenthalt kann nicht verlängert werden und eine Erwerbstätigkeit darf während des Besitzes des Aufenthaltstitels nach **§ 18c AufenthG** nicht ausgeübt werden.
- Die Entscheidung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft.
- Zur Erläuterung der geplanten Selbständigkeit nach **§ 21 Abs. 2a AufenthG** ist ein Businessplan notwendig – auch wenn es das Aufenthaltsgesetz nicht zwingend vorschreibt.
- Zur Erläuterung der geplanten Selbständigkeit für den Aufenthaltstitel nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** ist ein Businessplan notwendig.
- In dem Businessplan muss deutlich werden, dass (i) die geplante Selbständigkeit für die deutsche Wirtschaft interessant ist, (ii) positive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu erwarten sind, (iii) in der Region, in der die Selbständigkeit erfolgt, ein Bedarf für die Produkte oder Dienstleistungen vorhanden ist und (iv) die Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Zudem sollten die unternehmerischen Erfahrungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers deutlich werden.

1.6 Personen aus einem Nicht-EU-Land, die im Ausland leben.

Unter dieser Personengruppe fallen folgende drei Gruppen, die alle dieselben Möglichkeiten für eine selbständige Tätigkeit in Deutschland haben:

- Akademiker/innen, deren im Ausland erworbener Hochschulabschluss nicht mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist,
- Fachkräfte, die ihren qualifizierten Berufsabschluss im Ausland erworben haben, und
- Personen mit oder ohne Berufsabschluss.

Diese Personen haben folgende Möglichkeiten:

1. Die Beantragung des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die gestellten Anforderungen, kann eine selbständige Tätigkeit in Deutschland aufgenommen werden. Drei Jahre nach Beginn der selbständigen Tätigkeit kann dann die Niederlassungserlaubnis beantragt werden (**§ 21 Abs. 4 AufenthG**), wenn unter anderem der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.
2. Die Beantragung des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 5 AufenthG** zur Ausübung einer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit. Wird der Antrag bewilligt, kann die Freiberuflichkeit in Deutschland aufgenommen werden. Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis ist bei einer freiberuflichen Tätigkeit erst nach fünf Jahren möglich, wenn unter anderem der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.

Wichtig:

- Die entsprechenden Anträge sind in einem Visumverfahren bei der für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Die Entscheidung für die Bewilligung des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** sowie des **§ 21 Abs. 5 AufenthG** liegt im Ermessen der am Visumverfahren beteiligten Stellen. Die Ausländerbehörde holt dazu bei Kammern oder sonstigen fachkundigen Körperschaften eine Stellungnahme zum Businessplan ein.
- Zur Erläuterung der geplanten Selbständigkeit ist ein Businessplan notwendig.
- In dem Businessplan muss deutlich werden, dass (i) die geplante Selbständigkeit für die deutsche Wirtschaft interessant ist, (ii) positive Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft zu erwarten sind, (iii) in der Region, in der die Selbständigkeit erfolgt, ein Bedarf für die Produkte oder Dienstleistungen vorhanden ist und (iv) die Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Zudem sollten die unternehmerischen Erfahrungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers deutlich werden.
- Für Ausländerinnen und Ausländer, die aus Ländern kommen, zu denen völkerrechtliche Vergünstigungen auf Gegenseitigkeit bestehen, gelten mit **§ 21 Abs. 2 AufenthG** erleichterte Bestimmungen (AVwV 21.2.2). Dies sind die Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Japan, Philippinen, Sri Lanka, Türkei, USA (AVwV 21.2.1). Das gleiche gilt für die Staatsangehörigen der in **§ 41 AufenthV** darüber hinaus genannten Staaten Australien, Israel, Kanada, Südkorea und Neuseeland.
- Ausgenommen sind Ausländer, die älter als 45 Jahre sind. Diesen kann nur dann die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen (**§ 21 Abs. 3 AufenthG**). Personen, die aus Ländern kommen, zu denen völkerrechtliche Vergünstigungen auf Gegenseitigkeit bestehen (**§ 21 Abs. 2 AufenthG**, AVwV 21.2.2) beziehungsweise aufgrund der Aufenthaltsverordnung (**§ 41 AufenthV**), können sich auf **§ 21 Abs. 2 AufenthG** berufen und einen entsprechenden Antrag stellen.

1.7 Personen aus einem Nicht-EU-Ländern, die in Deutschland leben und einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht zum Zweck der Beschäftigung erteilt wurde.

Unter diese Personengruppe können Personen mit den unterschiedlichsten Qualifikationen fallen mit Ausnahme der bereits vorab beschriebenen Personengruppen. Sie haben folgende Möglichkeit:

1. Die Stellung eines Antrages zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG**. Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die gestellten Anforderungen und wird der Antrag bewilligt, kann eine selbständige Tätigkeit in Deutschland aufgenommen werden.

Wichtig:

- **Der Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG findet auf diese Personen keine Anwendung: Ausnahme ist § 21 Abs. 6 AufenthG (AVwV 21.0.4).**
- **Die Erteilung zur Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft und sich bei Kammern oder sonstigen fachkundigen Körperschaften eine Stellungnahme einholt.**
- **Für die Beurteilung der Tragfähigkeit und der unternehmerischen Fähigkeiten ist die Erstellung eines Businessplanes notwendig.**
- **Die zeitlichen Ausnahmeregelungen zur Beantragung der Niederlassungserlaubnis nach § 21 AufenthG entfallen.**

1.8 Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen zum Aufenthalt berechtigt sind.

Für diese Personengruppen gilt entweder die uneingeschränkte aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, das heißt sie unterliegen nicht den Anforderungen des Aufenthaltstitels nach § 21 AufenthG, oder sie müssen einen Antrag bei der Ausländerbehörde zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG stellen.

Im Folgenden sind die Aufenthaltstitel genannt, die die uneingeschränkte Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ermöglichen:

- § 22 AufenthG, Satz 2: Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen
- § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen des Bundes
- § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte
- § 25 Abs. 2 AufenthG: Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder europarechtlichem Schutz. Auch für diese Personen gilt § 25 Abs. 1 AufenthG

Im Folgenden sind die Aufenthaltstitel genannt, bei denen die Ausübung der Selbständigkeit im Ermessen der Ausländerbehörde liegt und bei denen eine Antragsstellung zur Erlaubnis der Selbständigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG erforderlich ist:

- § 22 AufenthG, Satz 1: Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen
- § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden
- § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- § 24 Abs. 6 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
Hinweis: Es ist ein Antrag auf Selbständigkeit bei der Ausländerbehörde zu stellen, da mit der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht auch die Selbständigkeit erlaubt ist (AVwV 24.6).
- § 25 Abs. 4 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt
- § 25 Abs. 4 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls
- § 25 Abs. 4a AufenthG: Opferschutz
- § 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer von Arbeitsausbeutung
- § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der Ausreise
- § 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
- § 25a Abs. 2 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender

Wichtig:

- Die Erteilung zur Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft und sich bei Kammern oder sonstigen fachkundigen Körperschaften eine Stellungnahme einholt.
- Für die Beurteilung der Tragfähigkeit und der unternehmerischen Fähigkeiten ist die Erstellung eines Businessplanes notwendig.



1.9 Personen, die aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis haben.

Für diese Personengruppe gilt die uneingeschränkte aufenthaltsrechtliche Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, das heißt sie unterliegen nicht den Anforderungen des Aufenthaltstitels nach **§ 21 AufenthG** und sie müssen ihre selbständige Tätigkeit nicht bei der Ausländerbehörde beantragen. Im Folgenden sind die Aufenthaltstitel genannt, die zur uneingeschränkten Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit berechtigen:

- **§ 28 AufenthG:** Familiennachzug zu Deutschen, Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen
- **§ 30 AufenthG:** Ehegattennachzug zu Ausländern, Aufenthaltserlaubnis für ausländische Ehegatten
Hinweis: die Aufenthaltserlaubnis ist an den Aufenthaltstitel des Ehepartners gebunden. Beispiel: Blue Card oder § 20 AufenthG.
- **§ 31 AufenthG:** Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten nach der Trennung vom Ehepartner
Hinweis: in der Regel werden drei Jahre Aufenthalt zum Zweck der Ehe vorausgesetzt.
- **§ 32 AufenthG:** Familiennachzug von Kindern, von ausländischen Kindern ausländischer Elternteile
- **§ 34 AufenthG:** Aufenthaltsrecht der Kinder, minderjährige Kinder, die weiterhin bei ihren Eltern wohnen (Abs. 1) oder volljährig geworden sind (Abs. 2)
- **§ 36 Abs. 1 AufenthG:** Sonstige Familienangehörige, Eltern eines minderjährigen Ausländers nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG
- **§ 36 Abs. 2 AufenthG:** Sonstige Familienangehörige, andere Familienangehörige eines Ausländers zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte



1.10 Personen, die das Recht auf Wiederkehr haben.

Die Personen, die den Aufenthaltstitel nach **§ 37 Abs. 1 AufenthG** besitzen, haben die uneingeschränkte Berechtigung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und müssen keinen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

1.11 Personen, die als ehemalige Deutsche gelten.

Die Personen, die die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 38 Abs. 1 AufenthG** oder **§ 38 Abs. 2 AufenthG** besitzen, haben die uneingeschränkte Berechtigung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und müssen keinen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

1.12 Personen, die in einem anderen EU-Land eine langfristige Aufenthaltsberechtigung innehaben.

Die Personen, die nach **§ 38a AufenthG** eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, können eine selbständige Tätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausüben. Hier gelten die Voraussetzungen des Aufenthaltstitels nach **§ 21 Abs. 1 AufenthG** für die Anmeldung eines Gewerbes sowie nach **§ 21 Abs. 5 AufenthG** für die Aufnahme einer freiberuflichen Selbständigkeit.

Wichtig:

- Die Erteilung zur Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, die den Antrag prüft und sich bei Kammern oder sonstigen fachkundigen Körperschaften eine Stellungnahme einholt.
- Für die Beurteilung der Tragfähigkeit und der unternehmerischen Fähigkeiten ist die Erstellung eines Businessplanes notwendig.



2 Auflistung der relevanten Paragraphen des Aufenthaltsrechtes

§ 9 AufenthG: Niederlassungserlaubnis

§ 9 Abs. 4 AufenthG

Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebiets, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre,
2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte,
3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.

§ 16 AufenthG: Studium, Sprachkurse, Schulbesuch

§ 16 Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer kann zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist; eine bedingte Zulassung ist ausreichend. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.

§ 16 Abs. 3 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit, und bei einem Aufenthalt nach Absatz 1a.

§ 16 Abs. 4 AufenthG

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung.

§ 17 AufenthG: Sonstige Ausbildungszwecke

§ 17 Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Beschränkungen bei der Erteilung der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit sind in die Aufenthaltserlaubnis zu übernehmen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Abs. 3 AufenthG

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 9 findet keine Anwendung

§ 18b AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen

Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn

1. er seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
2. er einen seinem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz innehat,
3. er mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist und
4. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 vorliegen; §9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 18c AufenthG: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte

§ 18c Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer, der über einen deutschen oder anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss verfügt und dessen Lebensunterhalt gesichert ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.

§ 18c Abs. 2 AufenthG

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über den in Absatz 1 genannten Höchstzeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer nach seiner Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 18c Abs. 3 AufenthG

Auf Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, findet Absatz 1 nur Anwendung, wenn diese unmittelbar vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit waren



§ 20 AufenthG: Forschung

§ 20 Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn

1. er eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen hat, die für die Durchführung des besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet nach der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Abl. EU Nr. L 289 S. 15) vorgesehenen besonderen Zulassungsverfahrens für Forscher im Bundesgebiet anerkannt ist, und
2. die anerkannte Forschungseinrichtung sich schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung entstehen für
 - a. den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und
 - b. eine Abschiebung des Ausländers.

§ 20 Abs. 2 AufenthG

Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 soll abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Es kann davon abgesehen werden, wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 abgegebenen Erklärungen sind § 66 Abs. 5, § 67 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

§ 20 Abs. 3 AufenthG

Die Forschungseinrichtung kann die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 2 auch gegenüber der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle allgemein für sämtliche Ausländer abgeben, denen auf Grund einer mit ihr geschlossenen Aufnahmevereinbarung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

§ 20 Abs. 4 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Wenn das Forschungsvorhaben in einem kürzeren Zeitraum durchgeführt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Satz 1 auf die Dauer des Forschungsvorhabens befristet.

§ 20 Abs. 5 AufenthG

Ausländern, die einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie 2005/71/EG besitzen, ist zur Durchführung von Teilen des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zu erteilen. Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten wird die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. § 9 ist nicht anzuwenden.



§ 20 Abs. 6 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 5 Satz 2 berechtigt zur Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre. Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 erfüllt, darf für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten eine Erwerbstätigkeit nach Satz 1 auch ohne Aufenthaltstitel ausüben.

§ 20 Abs. 7 AufenthG

Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für Ausländer,

1. die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten, weil sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG oder auf Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gestellt haben,
2. die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten,
3. deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde,
4. deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist oder
5. die von einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an eine deutsche Forschungseinrichtung als Arbeitnehmer entsandt werden.

§ 21 AufenthG: **Selbständige Tätigkeit**

§ 21 Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

§ 21 Abs. 2 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen.



§ 21 Abs. 2a AufenthG

Einem Ausländer, der sein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat oder der als Forscher oder Wissenschaftler eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder § 20 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Die beabsichtigte selbständige Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forscher oder Wissenschaftler erkennen lassen.

§ 21 Abs. 3 AufenthG

Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen.

§ 21 Abs. 4 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf längstens drei Jahre befristet. Nach drei Jahren kann abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist.

§ 21 Abs. 5 AufenthG

Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit abweichend von Absatz 1 erteilt werden. Eine erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufes muss erteilt worden oder ihre Erteilung zugesagt sein. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

§ 21 Abs. 6 AufenthG

Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, kann unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

§ 22 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 23 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

§ 23 Abs. 1 AufenthG

Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

§ 23 Abs. 2 AufenthG

Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 23 Abs. 3 AufenthG

Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

§ 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 23a Abs. 1 AufenthG

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 23a Abs. 2 AufenthG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

§ 23a Abs. 3 AufenthG

Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz



§ 24 Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

§ 24 Abs. 2 AufenthG

Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

§ 24 Abs. 3 AufenthG

Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

§ 24 Abs. 4 AufenthG

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24 Abs. 5 AufenthG

Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

§ 24 Abs. 6 AufenthG

Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. Für die Ausübung einer Beschäftigung gilt § 4 Abs. 2.

§ 24 Abs. 7 AufenthG

Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

§ 25 AufenthG: Aufenthalt aus humanitären Gründen

§ 25 Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.



§ 25 Abs. 2 AufenthG

Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 25 Abs. 3 AufenthG

Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

§ 25 Abs. 4 AufenthG

Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

§ 25 Abs. 4a AufenthG

Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

§ 25 Abs. 4b AufenthG

Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn



1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

§ 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

§ 25a Abs. 1 AufenthG

Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

§ 25a Abs. 2 AufenthG

Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und

2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

§ 25a Abs. 3 AufenthG

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

§ 27 AufenthG: Grundsatz des Familiennachzuges

§ 27 Abs. 5 AufenthG

Der Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 28 AufenthG: Familiennachzug zu Deutschen

§ 28 Abs. 1 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,
2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 28 Abs. 2 AufenthG

Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Im Übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 28 Abs. 3 AufenthG

Die §§ 31 und 34 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Aufenthaltstitels des Ausländers der gewöhnliche Aufenthalt des Deutschen im Bundesgebiet tritt. Die einem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge erteilte Aufenthaltserlaubnis ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und das Kind sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt.



§ 28 Abs. 4 AufenthG

Auf sonstige Familienangehörige findet §36 entsprechende Anwendung.

§ 30 AufenthG: Ehegattennachzug

§ 30 Abs. 1 AufenthG

Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und
3. der Ausländer
 - c. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 - d. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt,
 - e. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzt,
 - f. seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,
 - g. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird,
 - h. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristige Aufenthaltsberechtigten innehat, oder
 - i. eine Blaue Karte EU besitzt.

Satz 1 Nr. 1 und 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
2. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 war oder
3. die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe f vorliegen.

Satz 1 Nr. 2 ist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich, wenn

1. der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 26 Abs. 3 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,
2. der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen,
3. bei dem Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung besteht oder dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 auf Teilnahme am Integrationskurs hätte,
4. der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf oder
5. der Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU ist.

§ 30 Abs. 2 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erteilt werden. Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, kann von den anderen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e abgesehen werden.

§ 30 Abs. 3 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 30 Abs. 4 AufenthG

Ist ein Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet und lebt er gemeinsam mit einem Ehegatten im Bundesgebiet, wird keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 erteilt.

§ 31 AufenthG: Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten**§ 31 Abs. 1 AufenthG**

Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert oder dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU erteilt werden darf, weil dies durch eine Rechtsnorm wegen des Zwecks des Aufenthalts oder durch eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

§ 31 Abs. 2 AufenthG

Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.



§ 31 Abs. 3 AufenthG

Wenn der Lebensunterhalt des Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Unterhaltsleistungen aus eigenen Mitteln des Ausländers gesichert ist und dieser eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt, ist dem Ehegatten abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 ebenfalls eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

§ 31 Abs. 4 AufenthG

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch steht der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unbeschadet des Absatzes 2 Satz 4 nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU nicht vorliegen.

§ 32 AufenthG: Kindernachzug

§ 32 Abs. 1 AufenthG

Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzen.

§ 32 Abs. 2 AufenthG

Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 besitzt oder
2. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 oder eine Blaue Karte EU besitzt.

§ 32 Abs. 3 AufenthG

Bei gemeinsamem Sorgerecht soll eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein Einverständnis mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat oder eine entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle vorliegt.

§ 32 Abs. 4 AufenthG

Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

§ 34 AufenthG: Aufenthaltsrecht der Kinder

§ 34 Abs. 1 AufenthG

Die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 zu verlängern, solange ein personensorgeberechtigter Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt und das Kind mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder das Kind im Falle seiner Ausreise ein Wiederkehrrecht gemäß § 37 hätte.

§ 34 Abs. 2 AufenthG

Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die einem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung des § 37 verlängert wird.

§ 34 Abs. 3 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU noch nicht vorliegen.

§ 36 AufenthG: Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger

§ 36 Abs. 1 AufenthG

Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

§ 36 Abs. 2 AufenthG

Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

§ 37 AufenthG: Recht auf Wiederkehr

§ 37 Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.



§ 38 AufenthG: Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche

§ 38 Abs. 1 AufenthG

Einem ehemaligen Deutschen ist

1. eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte,
2. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte.

Der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Satz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu stellen. § 81 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38 Abs. 2 AufenthG

Einem ehemaligen Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 38 Abs. 3 AufenthG

In besonderen Fällen kann der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 oder 2 abweichend von § 5 erteilt werden.

§ 38 Abs. 4 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder 2 berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb der Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 2 und im Falle der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag erlaubt.

§ 38 Abs. 5 AufenthG

Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung auf einen Ausländer, der aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund bisher von deutschen Stellen als Deutscher behandelt wurde.

§ 38a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

§ 38a Abs. 1 AufenthG

Einem Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten will. § 8 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 38a Abs. 2 AufenthG

Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Ausländer, die

1. von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsandt werden,
2. sonst grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen wollen oder
3. sich zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten oder im Bundesgebiet eine Tätigkeit als Grenzarbeitnehmer aufnehmen wollen.

§ 38a Abs. 3 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung nach § 39 Absatz 2 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, wenn die in § 21 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Aufenthaltstitel nach Absatz 1 für ein Studium oder für sonstige Ausbildungszwecke erteilt, sind die §§ 16 und 17 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 17 wird der Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt.

§ 38a Abs. 4 AufenthG

Eine nach Absatz 1 erteilte Aufenthaltserlaubnis darf nur für höchstens zwölf Monate mit einer Nebenbestimmung nach § 39 Abs. 4 versehen werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Erlaubnis einer Beschäftigung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1. Nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.



3 Auflistung der relevanten Paragraphen der Aufenthaltsverordnung

§ 41 AufenthV: Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

§ 41 Abs. 1 AufenthV

Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.



Film „Gründen in Deutschland“

Gründen in Deutschland, das ist für viele ausländische Fachkräfte und Hochschulabsolventen, darunter nicht wenige Drittstaatenangehörige, eine interessante Option. Der kurze Film bedient sich der Technik von „Explainity“, komplexe Zusammenhänge verständlich zu veranschaulichen, stellt plakativ die Möglichkeiten beruflicher Selbständigkeit dar und gibt Antworten auf rechtlichen Fragen.

Die deutsche Version ist www.existenzgruendung-iq.de oder auf www.wir-gruenden-in-deutschland.de zu finden. Dort sind auch englische und französische Sprachversionen abrufbar.



Plattform www.wir-gruenden-in-deutschland.de

Die Plattform führt Studierende, Akademiker/-innen und Fachkräfte aus EU-Ländern sowie aus Nicht-EU-Ländern Schritt für Schritt durch eine Unternehmensgründung. Anhand der Fragestellungen „Was darf?“, „Was brauche ich?“ und „Was kommt danach?“ werden umfangreiche Informationen in verschiedenen Sprachen gegeben. Sollten dennoch Fragen offen geblieben sein, sind auf der Website Ansprechpartner zu finden, die weiter helfen.

Die Plattform liefert auch für Existenzgründungsberaterinnen und -berater nützliche Informationen, obwohl sie sich in erster Linie an ausländische Gründungsinteressierte richtet.



ism – Insitut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. – Verein zur Innovation und Evaluation von Sozialer Arbeit und Sozialpolitik

Die IQ Fachstelle Existenzgründung ist ein Baustein des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“. Sie zielt auf die verbesserte Arbeitsmarktintegration von erwachsenen Migrantinnen und Migranten.

Kontakt:
Nadine Förster und Dr. Ralf Sängner
06131 - 906 18 55
foerster@existenzgruendung-iq.de
saenger@existenzgruendung-iq.de

Öffentlichkeitsarbeit:
Beyhan Özdemir
oezdemir@existenzgruendung-iq.de

Schauen Sie doch einmal auf unserer Homepage vorbei:
www.existenzgruendung-iq.de
www.wir-gruenden-in-deutschland.de

Weitere Informationen erhalten sie unter:
www.netzwerk-iq.de
www.ism-online.de

Das Förderprogramm IQ wird unterstützt von:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



**Bundesagentur
für Arbeit**

